

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Lizenz-Produkte der CVU Projekt GmbH Warenwirtschaftssysteme

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen, Leistungen und Angebote zu Software-Lizenz-Produkten mit Dokumentationen (nachfolgend Produkte) der CVU Projekt GmbH Warenwirtschaftssysteme (nachfolgend CVU). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von CVU sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Lieferfristen und Nebenleistungen freibleibend.
- 2.2 Der Umfang der von CVU zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftrags-bestätigung von CVU festgelegt, ergänzend gelten diese AGB.
- 2.3 CVU behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von den Auftrags-bestätigungen vor.

3. Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Installation der gelieferten Produkte selbst verantwortlich, wenn nicht entsprechende anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.2 Sofern eine entsprechende Vereinbarung zu Installations-, Schulungs- oder Beratungsleistungen getroffen wurde, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Kommunikationswege, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von CVU angemessen. CVU kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere durch verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von CVU aus § 643 BGB bleiben unberührt.
- 3.3 Zusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Gefahrenübergang, Abnahme von Leistungen

- 4.1 Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Von CVU auftragsgemäß installierte Produkte wird der Auftraggeber gemeinsam mit einem Vertreter von CVU unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich Abnahme erklären.
- 4.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Standardsoftware im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen Ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. CVU macht insbesondere keine Kompatibilitäts-Zusagen.

- 4.4 CVU behält sich vor, Mängel nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch mit fehlerfreien Produkten oder durch Änderung der Leistung zu erbringen. Falls CVU Mängelbeseitigung durch Änderung der Leistung vornimmt, wird CVU den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang nicht in für den Auftraggeber wesentlichen Aspekten ändern. Der Auftraggeber wird CVU bei der Beseitigung im erforderlichen Umfang unterstützen.
- 4.5 Der Auftraggeber kann erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung vom Vertrag verlangen.
- 4.6 Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung ist Rücktritt ausgeschlossen.
- 4.7 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten Veränderungen an den Produkten vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.
- 4.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 4.9 CVU ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von geeigneten Dritten erbringen zu lassen.
- 4.10 Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs-, Schulungs- oder sonstiger Dienstleistungspflichten ist CVU zunächst zur kostenfreien Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Auftraggeber nicht zumutbar.
- 4.11 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die eigenen Daten regelmäßig zu sichern. Empfohlen wird eine tägliche Sicherung. CVU haftet nicht für eventuellen Datenverlust bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Sicherung

5. Lieferfrist

- 5.1 Von CVU genannte Fristen sind, insbesondere Liefertermine, nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- 5.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 5.3 Lieferfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen von CVU nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.
- 5.4 CVU ist im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Preise

- 6.1 Produkte und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 6.2 CVU ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als drei Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

7. Abnahmeverzug

- 7.1 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme bestellter Produkte/Leistungen in Verzug, so ist CVU nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tage berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Verlangt CVU Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Auftraggeber einen geringeren oder CVU einen höheren Schaden nachweist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 CVU behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 8.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern, zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherheits-Übereignung ist er nicht berechtigt.
- 8.3 Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an CVU ab.
- 8.4 Der Auftraggeber hat CVU den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung schriftlich mitzuteilen und auf jede Weise CVU bei der Intervention zu unterstützen.
- 8.5 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für CVU zu verwahren und auf seine Kosten zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an CVU ab.
- 8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug oder zu erwartender Zahlungseinstellung - ist CVU berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen. Der Auftraggeber hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von CVU den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeiten auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.
- 9.2 Die CVU übernimmt selbst keine Gewährleistung für Software (z.B. Software von Sage, DocuWare, Microsoft), für die sie nicht Rechtsinhaberin ist. Diese hingegen leistet der Rechtsinhaber bzw. der Software-Lizenzgeber direkt an den Kunden nach Maßgabe seiner Garantie- und Gewährleistungsbedingungen. Garantie-, Gewährleistungs- und Wartungsverträge werden durch die CVU vermittelt. Die CVU wirkt auf Anfrage gern und umfangreich und im Interesse des Auftraggebers unterstützend mit. Weitere Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 352 BGB bestehen nicht.
- 9.3 Die Produkte sind für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und können nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Der Rechtsinhaber der Produkte haftet dafür, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.

- 9.4 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der vom Rechtsinhaber ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Änderungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Auftraggebers oder Drittprodukten.
- 9.5 CVU gewährleistet, dass die Produkte der in der Anwenderdokumentation enthaltenen Leistungsbeschreibungen entsprechen und auf fehlerfreien Datenträgern ausgeliefert werden.
- 9.6 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrenübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.
- 9.7 Die CVU übernimmt keine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Software-Produkte und deren Leistung zu dem vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck. Dieses gilt auch für Änderungen der Produkte durch den Hersteller.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1 Es gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Rechtsinhaber der Produkte.
- 10.2 Zum Ersatz von Schäden ist CVU, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur verpflichtet, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CVU zurückzuführen ist. Im Falle der groben Fahrlässigkeit haftet CVU nicht für mittelbare Schäden, Mangel-Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 10.3 Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet CVU im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 10.4 Auf jeden Fall ist die Haftung von CVU auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von CVU beschränkt.
- 10.5 Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, bleiben unberührt.

11. Umfang der Rechtseinräumung

Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches einfaches Nutzungsrecht die Produkte (Software und Dokumentation) in einer Betriebsstätte gemäß diesem Vertrag auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Alle Schutzrechte an den Produkten stehen dem Rechtsinhaber der Software zu. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise hat der Auftraggeber grundsätzlich zu beachten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten dieses Vertrages durch den Auftraggeber auf Dritte ist ohne Zustimmung von CVU nicht zulässig.
- 12.2 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 12.3 Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.